

GEMEINDE UEKEN



Abfallreglement

gültig ab 1. Juli 1999

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen

§	1	Grundsatz	Seite	5
§	2	Geltungsbereich	Seite	5
§	3	Organisation	Seite	6
§	4	Unterstützung	Seite	6
§	5	Kontrolle	Seite	6
§	6	Benutzungspflicht	Seite	6
§	7	Öffentliche Abfallkörbe	Seite	6
§	8	Verunreinigung öffentlichen Bodens	Seite	7
§	9	Verbrennen	Seite	7
§	10	Abfallzerkleinerer	Seite	7
§	11	Kompostierung	Seite	7

II Kehrrichtabfahren

§	12	Bediente Strassen	Seite	7
§	13	Umfang	Seite	8
§	14	Organisation	Seite	8
§	15	Bereitstellungsart	Seite	8
§	16	Container	Seite	9
§	17	Sperrgut	Seite	9
§	18	Grünabfuhr	Seite	9
§	19	Papier	Seite	9
§	20	Kleider	Seite	9

III Sammelstellen

a) kommunale Sammelstellen

§	21	Arten	Seite	10
§	22	Altglas	Seite	10
§	23	Steine und Bauschutt	Seite	10
§	24	Metalle	Seite	10
§	25	Weissblech	Seite	11
§	26	Aluminium	Seite	11
§	27	Altöle	Seite	11

b) übrige Sammelstellen

§	28	Tierkörper	Seite	11
§	29	giftige Abfallstoffe	Seite	11
§	30	andere Abfälle	Seite	12

IV Finanzierung

§	31	Allgemeines	Seite	12
§	32	Bemessungsgrundlagen	Seite	13
§	33	Gebührenbezug	Seite	13
§	34	Tarifanpassung	Seite	13

V Schlussbestimmungen

§	35	Vollzug	Seite	13
§	36	Haftung	Seite	13
§	37	Rechtsmittel	Seite	14
§	38	Rechtsschutz	Seite	14
§	39	Strafbestimmungen	Seite	14
§	40	Inkrafttreten	Seite	14

Anhang : Gebührentarif

	Gebührentarif	Seite	15
--	---------------	-------	----



Die Einwohnergemeinde Ueken

erlässt, gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11.1.1977
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978
- Art. 30 Abs. 1 + Art. 31 des Bundesgesetzes über Umweltschutz vom 7.10.1983

folgendes Reglement :

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

Dieses Reglement soll die Verminderung der Abfälle und / oder deren Wiederverwendung fördern, vorab durch getrennte Entsorgung. Es bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallverwertung, -unschädlichmachung und -beseitigung.

§ 2

Geltungsbereich

- 1 Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen.
- 2 Siedlungsabfälle sind Haushaltsabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe).
- 3 Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 3

- Organisation**
- 1 Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.
 - 2 Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Gemeindeverwaltung. Diese wirkt als Auskunftsstelle für die Bevölkerung.
 - 3 Der Gemeinderat kann das Abführen und Beseitigen des Abfalls ganz oder teilweise Dritten übertragen.

§ 4

- Unterstützung** Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.

§ 5

- Kontrolle**
- 1 Die nach § 3 Abs. 2 mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragte Amtsstelle oder Person kontrolliert namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.
 - 2 Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7.10.1983.

§ 6

- Benützungspflicht**
- 1 Im Rahmen dieses Reglementes müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Privaten übergeben werden.
 - 2 Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.
 - 3 Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss § 2 bzw. § 13 die direkte Anlieferung in die Kehrichtentsorgungsanlage nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

§ 7

- Öffentliche Abfallkörbe**
- 1 Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen und Haltestellen.
 - 2 Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 8

Verunreinigung öffentl. Bodens Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen in der freien Natur ist verboten.

§ 9

- Verbrennen**
- 1 Wiederverwertbare Abfälle sollten nicht verbrannt werden.
 - 2 Ist das Verbrennen von Papier- unbehandelten Holz-, Garten- und Ernteabfällen (getrocknet) unvermeidlich, darf keine Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche, Feuergefahr sowie andere lästige Immissionen entstehen.
 - 3 Das Verbrennen von anderen als in Abs. 2 genannten Abfällen ist verboten.

§ 10

Abfallzerkleinerer Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist untersagt.

§ 11

- Kompostierung**
- 1 Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind möglichst privat zu kompostieren.
 - 2 Zur Unterstützung der Eigenkompostierung organisiert die Gemeinde einen Häckseldienst.
 - 3 Die Gemeinde kann Quartierkompostierungsanlagen unterstützen oder eine Grüngut-Sammelstelle anbieten.

II Kehrichtabfahren

§ 12

- Bediente Strassen**
- 1 Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.
 - 2 Die Fahrtroute des Kehrichtfahrzeugs wird durch den Gemeinderat nach Absprache mit dem Unternehmer festgelegt.
 - 3 Mit dem Kehrichtfahrzeug werden **nicht** bedient :
 - Sackgassen ohne ausreichende Wendepunkte,
 - Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können,
 - Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort bestimmt hat.

§ 13

Umfang

- 1 Der Kehrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende Abfallarten zu übergeben :
 - Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht),
 - dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben,
 - Kleinsperrgut (vgl. § 15, Abs. 3)
 - Sperrgut (vgl. § 17)
- 2 Von der Abfuhr **ausgeschlossen** sind :
 - Abfälle, für welche Separatabfuhr oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach § 29 + 30,
 - gewerbliche und Industrieabfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. § 2 Abs. 3),
 - flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle,
 - Aushubmaterial, Mist, Steine,
 - Pneus,
 - alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können.

§ 14

Organisation

Die Kehrichtabfuhr findet in der Regel 1 x wöchentlich statt, auf den Höfen in der Regel 2 x pro Monat.

§ 15

Bereitstellungsart

- 1 Die Abfälle sind in fest verschnürten Säcken von ca. 35, 60 oder 110 Litern Inhalt und höchstens 25 kg Gewicht bereitzustellen. Sie müssen mit einer der Sackgrösse entsprechenden Gebührenmarke (Kleber) der Gemeinde **deutlich** gekennzeichnet sein. Bezüglich der von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf § 13 Abs. 2 verwiesen.
- 2 Presswürfel sind **nicht** zugelassen.
- 3 Kleinsperrgut bis höchstens 1,40 m Länge, 60 cm Durchmesser und höchstens 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Kleinsperrgut-Gebührenmarke der Gemeinde, bereitzustellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.
- 4 Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen vermieden werden.

- 5 Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.
- 6 Das Abfuhrgut darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

§ 16

Container

- 1 Die mit gültigen Gebührenmarken der Gemeinde versehenen Kehrriechsäcke können auch in Normcontainern bereitgestellt werden. Bei Mehrfamilienhäusern ab 8 Wohnungen **müssen** diese Säcke in Normcontainern bereitgestellt werden.
- 2 Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Siedlungsabfall sind verpflichtet, die Abfälle in Containern, versehen mit einer **Gebührenplombe**, bereitzustellen. Die Container sind an der Frontseite gut leserlich mit dem Firmennamen und der Hausnummer zu beschriften.

§ 17

Sperrgut

- 1 Sperrige Güter, die nicht auf das zulässige Mass für Kleinsperrgut verkleinert werden können (§ 14 Abs. 3), dürfen ebenfalls der regulären Kehrriechabfuhr mitgegeben werden.
- 2 Grössere Mengen an Sperrgut (Hausräumungen etc.) sind rechtzeitig der Gemeindeganzlei zur Absprache mit dem Abfuhrunternehmen anzumelden.
- 3 Die Sperrgüter müssen mit einer Sperrgut-Gebührenmarke der Gemeinde versehen werden, welche an gut sichtbarer Stelle anzubringen ist.

§ 18

Grünabfuhr

Im Staffeleggental wird aus Umweltschutzgründen keine Grünabfuhr durchgeführt (siehe § 11).

§ 19

Papier

Alle Papiermaterialien werden mindestens 2 x jährlich separat gesammelt.

§ 20

Kleider

Gut erhaltene Kleider sollen den offiziellen Kleidersammlungen mitgegeben werden.

III Sammelstellen

a) kommunale Sammelstellen

§ 21

Arten

- 1 Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden :
 - Altglas
 - Steine und Bauschutt
 - Metalle / Weissblech / Aluminium
 - Altöle
 - Kadaverannahme
 - Grüngut
- 2 Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde
- 3 Die Benützung der Sammelstellen kann vom Gemeinderat zeitlich eingeschränkt werden.
- 4 Die Sammelstellen dürfen nur von Montag bis Samstag, jeweils 09.00 bis 19.00 Uhr benützt werden, sofern keine andere Vereinbarung gilt (z.B. Bauschuttdeponie usw.)

§ 22

Altglas

- 1 Altglas muss nicht nach Farben getrennt gesammelt werden.
- 2 Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind zu entfernen.
- 3 Altglas darf nur in gereinigtem Zustand in den Containern deponiert werden.

§ 23

Steine und Bauschutt

- 1 Steine, Geschirr, Keramik und nicht brennbarer Bauschutt wie Ziegelsteine, Betonbruchstücke, Aushub usw. dürfen an der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle deponiert werden.
- 2 Kleine Mengen von brennbarem Bauschutt sind der Kehrichtabfuhr zu übergeben. Grössere Mengen fallen unter § 2 Abs. 3.

§ 24

Metalle

- 1 Es können alle rein metallischen Gegenstände an der entsprechenden Sammelstelle entsorgt werden.
- 2 Metalle dürfen **nicht** der regulären Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.
- 3 Haushalt-, Elektronik-, Kühlgeräte und Computer aller Art dürfen **nicht** deponiert werden (siehe § 30 Abs. 3).

§ 25

- Weissblech** 1 Büchsen aus Weissblech sind in den dafür vorgesehenen Container zu geben.

§ 26

- Aluminium** 1 Gereinigte und von Teilen aus fremden Materialien (Griffe, Deckel usw.) befreite Aluminiumabfälle (nicht magnetisch) sind in den Metall-Container zu geben.
- 2 Beschichtete Gegenstände werden nicht angenommen. Diese sind der ordentlichen Kehrriechtabfuhr zu übergeben.

§ 27

- Altöle** 1 Kleinere Mengen von Altölen (bis max. 10 Liter) sind getrennt nach Motorenöl und Speiseöl in die dafür zur Verfügung stehenden Behälter einzufüllen bzw. an der vom Gemeinderat bezeichneten Sammelstelle abzugeben.

b) übrige Sammelstellen

§ 28

- Tierkörper** Nichtgewerbliche, private Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der von der Gemeinde bezeichneten Kadaversammelstelle abzuliefern.

§ 29

- giftige Abfallstoffe** 1 Sonderabfälle wie Pestizidrückstände, Farben und Lackresten, Lösungsmittel, Verdünner, alte Medikamente und andere Abfallgifte sind den Verkaufsstellen zurückzugeben oder der regionalen Giftsammelstelle in der Kläranlage Frick zuzuführen. Die Verkaufsstellen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, Abfälle aus ihren Verkaufsprodukten zurückzunehmen.
- 2 Die Rückgabe bzw. Abgabe an der Sammelstelle muss in Flaschen oder Kanistern erfolgen. Diese sind entsprechend ihrem Inhalt zu beschriften.

§ 30

andere Abfälle

- 1 Andere Abfälle oder Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss § 29 Abs. 1 gleichgestellt.
- 2 Verbrauchte Pneus, Batterien, Entladungslampen (Neonröhren + Energiesparlampen), Haushaltgeräte usw. sind den Verkaufsstellen zurückzugeben.
- 3 Haushalt-, Elektronik-, Kühlgeräte und Computer aller Art müssen einer spezialisierten Firma zur umweltgerechten Entsorgung abgegeben oder der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Sie dürfen keinesfalls an der Metallsammelstelle der Gemeinde deponiert werden.

IV Finanzierung

§ 31

Allgemeines

- 1 Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese müssen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt der Sammeldienste, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen sowie deren Amortisation vollumfänglich decken.
- 2 Die Benützung der Kehrriemabfuhr ist gebührenpflichtig. Spezialsammlungen sowie die kommunalen Sammelstellen stehen normalerweise gratis zur Verfügung. Der Gemeinderat kann jedoch für Spezialsammlungen Gebühren erheben.
- 3 Spezielle Dienstleistungen, wie z.B. die Ausleihung des gemeindeeigenen Häckslers, werden zu möglichst geringen, jedoch kostendeckenden Preisen angeboten.
- 4 Die Kosten für die Anschaffung von Containern und die Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferung in Entsorgungsanlagen, Öl- und Benzinabscheiderleerung sowie Sonderabfallentsorgung ausser über die Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallinhaber.

§ 32

- Bemessungsgrundlagen**
- 1 Bei der Kehrriechtabfuhr werden die Gebühren pro Sack, pro Bündel Kleinsperrgut oder pro Container, bei der Sperrgutabfuhr pro Stück Sperrgut erhoben.
 - 2 Die Gemeinde kann zusätzlich zu den Gebührenmarken eine jährliche Grundgebühr erheben, sofern die anrechenbaren Kosten durch die Einnahmen aus dem Verkauf der Gebührenmarken nicht gedeckt werden können. Diese Grundgebühr wird pro Haushalt und pro Betrieb erhoben.
 - 3 Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 33

- Gebührenbezug**
- 1 Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken (Klebe- marken) und Containerplomben.
 - 2 Marken und Containerplomben können bei den von der Ge- meinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.
 - 3 Die jährliche Grundgebühr wird mittels Rechnung durch die Gemeindeverwaltung eingefordert.

§ 34

- Tarif-
anpassung**
- 1 Der Gemeinderat ist bevollmächtigt, die Gebührentarife unter Einhaltung von § 31 Abs. 1 periodisch anzupassen.
 - 2 Eine Gebührenanpassung erfolgt, sobald durch die Einnahmen aus Gebührenmarken und Grundgebühr eine Über- oder Unter- deckung der anrechenbaren Kosten von mehr als 10 % erreicht wird.

V Schlussbestimmungen

§ 35

- Vollzug** Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat.

§ 36

- Haftung** Treten durch unsachgemässe Ablieferung gefährlicher Abfälle Schäden an Abfuhrfahrzeugen oder an der Kehrriechentsorgungs- anlage auf, oder ereignen sich hierdurch Unfälle, so wird der Ver- ursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vor- behalten.

§ 37

Rechtsmittel Die Gemeindeorgane sind ausdrücklich befugt, zwecks Kontrolle Abfallbehältnisse zu öffnen und deren Inhalt zu überprüfen.

§ 38

Rechtsschutz Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 39

Strafbestimmungen

- 1 Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes werden gemäss § 36 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 mit Busse bis zu Fr. 200.- geahndet. Bei groben Verstössen erfolgt eine Anzeige beim Bezirksamt.
- 2 Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

§ 40

Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.
- 2 Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen Regelungen aufgehoben.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Ueken vom Freitag, 11.06.1999 :

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann :

Der Gemeindeschreiber :

Bruno Deiss

Heribert Meier

ANHANG zum Abfallreglement

Gebührentarif (Stand 01.01.2018)

Grundgebühr pro Jahr:

Einpersonen - Haushalt	Fr.	30.00
Mehrpersonen - Haushalt / Betrieb	Fr.	60.00

Gebührenmarken:

Preis pro Einheit:

a) Gebührenmarke für Säcke		
à ca. 35 Liter	Fr.	2.20
à ca. 60 Liter	Fr.	3.60
à ca. 110 Liter	Fr.	6.50
b) Kleinsperrgut (140 x 60 cm / 25 kg)	Fr.	6.50
c) Sperrgüter pro Stück	Fr.	9.50
d) Containerplomben für 1 Leerung		
à 600 Liter / 800 Liter	Fr.	45.00